



Fall «Attentat auf Politiker»

T spielt – zuerst spielerisch, dann immer ernsthafter – mit dem Gedanken, den ihm unliebsamen Politiker P zu beseitigen. Mit der Zeit wird das Gedankenspiel zum konkreten Entschluss. Nächtelang schmiedet er Pläne und kundschaftet minutiös die Lebensgewohnheiten des P aus. Über das Internet besorgt er sich alle notwendigen Bestandteile und bastelt zuhause eine Bombe mit Zeitzünder zusammen.

Als P in den Ferien weilt, beschafft sich T am Tag von P's Rückkehr Zugang zu dessen Haus. Er prüft zunächst alle Räume auf deren Eignung. Schliesslich installiert T die Bombe im Schlafzimmer des P (den Timer auf Mitternacht eingestellt) und verlässt unerkannt das Haus. Als P am Abend aus den Ferien zurückkehrt, verbleibt P – entgegen T's sicheren Erwartungen – bis Mitternacht im Wohnzimmer. Durch die Detonation der Bombe wird P schwer verletzt; er überlebt jedoch das Attentat.

Variante: P verstirbt zwei Tage nach seiner Einlieferung ins Krankenhaus.

Strafbarkeit des T nach Art. 111?



Fall «verhängnisvoller Chat» (vgl. BGE 131 IV 100)

Nachdem der 23-jährige Urs von seiner Freundin verlassen wurde, ist er auf der Suche nach einer neuen Bettbekanntschaft. Nach langen einsamen Abenden vor dem Computer lernt er schliesslich in einem Internet-Chatroom «Lara_15» kennen. Obwohl Lara angibt, erst 15 Jahre alt zu sein, beschliesst Urs, es gleichwohl mit ihr zu versuchen. Im Verlaufe der Chat-Unterhaltung schlägt er Lara verschiedenste sexuelle Handlungen bis hin zum Oral- und Analverkehr vor. Lara verhält sich in ihren Posts zurückhaltend, willigt letztlich jedoch in die Vorschläge von Urs ein. Urs erreicht, mit Lara ein Treffen für den übernächsten Tag um 14 Uhr in der Langstrasse zu vereinbaren. Von dort aus will er zusammen mit dem Mädchen ein Hotelbett aufsuchen.

Am vereinbarten Tag setzt sich Urs in einen Bus und fährt zum gemeinsamen Treffpunkt, wo Lara bereits sehnsüchtig auf ihn wartet. Allerdings entpuppt sich Lara als 32-jährige verdeckte Ermittlerin der Polizei, die Urs sogleich festnimmt.

Hat sich Urs strafbar gemacht?



Fall «Eifersüchtiger Freund»

Niemals hätte es sich T träumen lassen, dass ihn seine Freundin F einmal betrügen würde. Und dann auch noch mit S, der in den Augen des T ein Schwächling ist. Darum stürmt T wild entschlossen zur Wohnung des S. Dieser öffnet ihm freundlich die Tür. T hebt die geballte Faust, um S mit aller Wucht ein blaues Auge zu schlagen, welches dem Schönling bestimmt gut stehen würde. Dann hätte er seine Rache gehabt. Er sieht aber im letzten Moment vor dem Schlag noch die F entsetzt hinter S stehen und zieht die Faust wieder zurück. Er denkt sich, wenn er den S jetzt schlage, dann ist sie weg. Frauen mögen doch keine Gewalt. Den S kann er auch später noch bei Gelegenheit schlagen. Das wird er auch machen, nimmt er sich ganz fest vor. Fürs Erste lässt er es aber sein. Er lässt sich wegen F darauf ein, mit S und F über ein harmonisches Dreiecksverhältnis zu sprechen, welches der immer zu Kompromissen bereite S in seiner Sucht nach Harmonie vorschlägt.

Strafbarkeit des T?